



Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

Hausarbeit

Zu einer der letzten Plenarsitzungen des Bundestags vor der Sommerpause am 14. Juni 2024 erscheint der Abgeordnete A bekleidet mit einem bunten, kurzärmeligen Hawaii-Hemd und blauen Jeans. Zu Beginn bittet die Bundestagspräsidentin B den A, sich umzuziehen. Seine Kleidung sei für eine Sitzung des Bundestages nicht angemessen.

A weigert sich, dieser Bitte nachzukommen. Daraufhin sagt B wörtlich: „Herr A, ich rufe Sie zur Ordnung. Ziehen Sie sich um.“ A meint jedoch, seine Kleidung tue nichts zur Sache, und weigert sich erneut, der Aufforderung der B nachzukommen. Inzwischen hat sich im gesamten Plenarsaal Unruhe verbreitet. Manche Abgeordnete teilen die Meinung der B und empören sich über den A. Andere, die schon öfter mit Maßnahmen der B nicht einverstanden waren, machen dem A ihre Unterstützung durch Gesten und Zurufe deutlich. Um die Unruhe zu beenden und die Sitzung planmäßig weiterführen zu können, beschließt B, den A für die Dauer der Sitzung aus dem Saal zu verweisen. Dieser Anweisung leistet der A schließlich Folge, auch wenn er sie für rechtswidrig hält.

Da A nach wie vor der Meinung ist, er hätte wegen des Tragens seiner Kleidung nicht sanktioniert werden dürfen, legt er formell ordnungsgemäß Einspruch gegen die Maßnahmen der B ein. Der Einspruch wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Von den 271 anwesenden Mitgliedern stimmen 123 dafür, dem Einspruch stattzugeben, und 125 dagegen. 23 Abgeordnete enthalten sich.

A ist mit dem Ergebnis nicht zufrieden. Er meint, er sei in seinen Rechten als Abgeordneter verletzt worden, da die B ihn wegen seiner Kleidung nicht zur Ordnung rufen und erst recht nicht des Saales hätte verweisen dürfen. Seine Kleidung sei auch nicht zu beanstanden gewesen. Schließlich hätten sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von „angemessener“ Kleidung in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Vieles, was früher als unangemessen gegolten hätte, sei heute üblich. Die Abgeordneten des Bundestags als Vertreter des ganzen Volkes sollten zudem auch optisch das ganze Volk repräsentieren und nicht nur die



„Oberschicht“ in Anzug und Krawatte. Zudem könne es ja nicht sein, dass er für das Verhalten der anderen Abgeordneten bestraft werde. Jedenfalls sei es nicht hinnehmbar, dass er deswegen die Sitzung verpasst habe. Daher stellt A einen schriftlichen und begründeten Antrag beim Bundesverfassungsgericht, festzustellen, dass er durch die Maßnahmen der B in seinen verfassungsmäßigen Rechten als Abgeordneter verletzt worden sei. Der Antrag geht am 16. Dezember 2024 beim Bundesverfassungsgericht ein.

Nach der gescheiterten Vertrauensfrage und der Anordnung von Neuwahlen für den 23. Februar 2025 befürchtet A, das Bundesverfassungsgericht werde sich nun gar nicht mehr mit seinem Antrag befassen. Zu seiner Zufriedenheit wird A am 23. Februar 2025 aber erneut in den Bundestag gewählt. Auch nach Zusammentritt des neuen Bundestages meint er daher, die Entscheidung über seinen Antrag sei nach wie vor von Bedeutung.

Aufgabe 1: Hat der Antrag des A Aussicht auf Erfolg?

Der C möchte gemeinsam mit seiner Freundin D einer parlamentarischen Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg beiwohnen. Die D informiert nicht besonders professionell, aber mit viel Hingabe und Leidenschaft seit einiger Zeit und regelmäßig über tagespolitische Ereignisse ihre Follower via „Social-Media“. Über ihre Social-Media-Kanäle erreicht sie insgesamt ca. 10.000 Personen mit ihren Inhalten. Auf Ihren Accounts steht neben dem Namen ihrem Selbstverständnis entsprechend „Freie Journalistin“. Auch zur parlamentarischen Sitzung plant die D einen Bericht zu verfassen, um so ihren Followerinnen und Followern einen Einblick in die parlamentarische Arbeit des Landtags zu geben. Da nach Ansicht der D gerade visuelle Inhalte von besonderer Bedeutung für ihre Beiträge sind, plant die D, Bild- und Videoaufzeichnungen während der Debatte anzufertigen. Anstatt sich um eine Akkreditierung als Journalistin zu bemühen, die es der D ermöglicht hätte, von der Pressetribüne aus Bild- und Videoaufnahmen anzufertigen, meldet sie sich gemeinsam mit dem C als Besucherin für die Teilnahme an der Sitzung des Landtages vom 12.10.2025 an. Beide bekommen eine Zutrittskarte ausgestellt.

Der C und die D besuchen die Sitzung des Landtages. Erst als die beiden auf der Besuchertribüne Platz nehmen und der C seine Jacke auszieht, kommt die Aufschrift „Eat the rich“ auf



dessen Pullover zum Vorschein. Es dauert nicht lange, bis auch der Landtagspräsident S während der laufenden Sitzung die Aufschrift wahrnimmt. Der S fordert den C dazu auf, den Pullover ausziehen. Die Aufschrift störe die Sitzung des Landtages. Andernfalls werde er den C aus dem Saal verweisen. Als C sich weigert, wird er des Saales verwiesen.

Während die Plenarsitzung läuft, fertigt die D Bild- und Videoaufnahmen mit ihrem Smartphone an. Das bleibt vom Ordnungspersonal nicht unbemerkt. Die D wird deshalb darauf hingewiesen, dass das Anfertigen von Bildaufnahmen ein Verstoß gegen Ziff. 1 der ergänzenden Anordnung zur Hausordnung vom 26.11.2020 darstellt. Einige Tage später wird gegen D aufgrund eines Verstoßes gegen die Hausordnung gemäß § 112 I, II OWiG ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro verhängt. Gegen den Bußgeldbescheid geht D gerichtlich vor, bleibt jedoch in allen Instanzen erfolglos. Um den Bußgeldbescheid aus der Welt zu schaffen, entschließt sich D nun Verfassungsbeschwerde zu erheben. Ihrer Ansicht nach stellt die ergänzende Anordnung zur Hausordnung des Landtags BW vom 26.11.2020 keine hinreichende rechtliche Grundlage dar, um die Pressefreiheit zu beschränken. Selbst wenn, sei die Anordnung unverhältnismäßig.

Aufgabe 2: Prüfen Sie die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde der D beim Bundesverfassungsgericht.

Auch der C kann nicht nachvollziehen, wieso der S die Aufschrift „Eat the rich“ als Störung für die parlamentarischen Abläufe erachtet hat. Durch den Verweis aus dem Sitzungssaal sei er in seinen Rechten verletzt worden. Auch wenn er nicht vorhat, den Landtag wieder zu besuchen, möchte er die Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen. Der C bezweifelt indes, dass das Verwaltungsgericht die Klage gegen den bereits erledigten Hoheitsakt zulassen wird. Andererseits ist der C davon überzeugt, dass ihm auch bezüglich des Verweises aus dem Sitzungssaal verfassungsrechtlich ein Anspruch auf gerichtliche Kontrolle zusteht.

Aufgabe 3: Hat der C einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf fachgerichtlichen Rechtsschutz?



Bearbeitungshinweise:

1. Bei der Begutachtung ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachterlich) einzugehen.
2. Der 20. Bundestag in der Wahlperiode von 2021 bis 2025 hatte 736 Mitglieder.
3. Es ist die Geschäftsordnung des Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1980 auf dem Stand vom 01. März 2024 zugrunde zu legen.
4. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit der Hausordnung des Landtags BW sowie der ergänzenden Anordnung vom 26.11.2020 ist auszugehen. Die Verfassungsmäßigkeit des § 112 OWiG ist nicht zu prüfen.
5. Die ergänzende Anordnung von 26.11.2020 lautet:

Untersagung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen für Besucher des Landtags

Auf der Grundlage des Hausrechts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 LV und § 15 der Hausordnung vom 25.6.2019 treffe ich folgende Ergänzende Anordnung:

Ziff. 1: Untersagung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen für Besucher des Landtags

Im Haus des Landtags sind an allen Sitzungstagen des Landtags Ton-, Bild- und Filmaufnahmen untersagt. Die in § 5 Absatz 4 der Hausordnung vom 25.6.2019 geregelte Zustimmungsmöglichkeit wird insoweit aufgehoben.

Ziff. 2: Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese ergänzende Anordnung wird im Landtagsgebäude in geeigneter Weise bekannt gemacht und wird im Internet unter www.landtag-bw.de unter der Rubrik „Besucher“ veröffentlicht. Sie tritt am 26.11.2020 in Kraft



Hinweise bzw. Formalien zur Bearbeitung von Hausarbeiten (Anfänger):

1. Neu - Anonymisierte Korrektur: Die Korrektur der Arbeiten soll ohne Kenntnis des Verfassernamens erfolgen. Deswegen vermerken Sie bitte nirgendwo – außer auf der Lauterkeitserklärung/Selbständigkeitserklärung – Ihren Namen. Für die Zuordnung wird ausschließlich die Matrikelnummer verwendet. Bitte achten Sie deswegen besonders sorgfältig darauf, die Matrikelnummer richtig und leserlich zu nennen. Die Versicherung über die Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Lauterkeit legen Sie bitte lose bei. Nur diese Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Sie wird im Sekretariat Ihrer Arbeit entnommen und separat aufbewahrt. Die Arbeit selbst bitte nicht mehr unterschreiben.
2. Der Umfang des Gutachtens darf **25 DIN A4-Seiten** (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, jedoch einschließlich Fußnoten) nicht überschreiten, sonst besteht kein Korrekturanspruch und die Note kann herabgesetzt werden.
3. Das Papier ist einseitig zu bedrucken mit einem Korrekturrand von 7 cm rechts, 2 cm links, sowie oben und unten je 2 cm Rand. Das Gutachten ist in Times New Roman, Schriftgröße 12pt, bei 1,5-zeiligem Textabstand, und unverändertem Zeichenabstand zu verfassen. Fußnoten sind auf jeder Seite unterhalb des Gutachtentextes anzubringen in Times New Roman mit Schriftgröße 10pt bei einzeiligem Textabstand und unverändertem Zeichenabstand. Bitte keine Leimbindung und keine Ordner.
4. Folgende Reihenfolge empfiehlt sich: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Sachverhalt, Gutachten, Lauterkeitserklärung/Selbständigkeitserklärung ausfüllen und unterschrieben beilegen (nicht einheften).
5. Abgabe Hausarbeit:
Sie haben zwei Möglichkeiten zur Abgabe. In jedem Fall ist zusätzlich eine Onlineabgabe durchzuführen.
 - a) Persönliche Abgabe: **Di, 14.04.2026, 08.15 Uhr im HS 09 vor Beginn der Übung!**
 - a) Abgabe per Post: Der Briefumschlag muss einen lesbaren Poststempel vom Datum der Abgabefrist (oder früher) tragen. Die Verwendung eines Freistemplers reicht nicht aus. Arbeiten mit einem Poststempel späteren Datums oder einem unlesbaren Stempel werden nicht korrigiert und gelten als nicht bestanden. Die Postanschrift lautet: Universität Tübingen, Juristische Fakultät
Lehrstuhl Prof. Dr. Michael Droege, Geschwister Scholl-Platz (Neue Aula), 72074 Tübingen.



Falls Sie die Hausarbeit per Einschreiben schicken, wählen Sie bitte ausschließlich das Einwurfeinschreiben. Eine Abgabe durch Einwurf in den Hausbriefkasten Neue Aula, bei der Pedellenstelle ist nicht möglich!

6. **Wichtig! Onlineabgabe:** Eine elektronische Version des Gutachtens (mit Inhalts- und Literaturverzeichnis ohne Deckblatt und ohne Sachverhalt) ist zur Plagiatskontrolle als ungeschützte PDF-Datei auf den Seiten des Computer-Zentrums zusätzlich hochzuladen bis spätestens 24.00 Uhr am Abgabetermin: <https://uni-tuebingen.de/index.php?id=157860>. Bitte kontrollieren Sie rechtzeitig, ob Sie Ihren Jura-Account (Jura-Login-ID) aktiviert und die Zugangsdaten parat haben. Eine ausführliche Anleitung zum Hochladen finden Sie auf der Seite Onlineabgabe des Computerzentrums (s.o.). Eine Anleitung zur Aktivierung des Jura-Accounts finden Sie auf der Startseite des Computerzentrums. Bei einer verspäteten oder unvollständigen Online-Abgabe muss beim Prüfungsamt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, ein ausführlich begründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden. Ggfs. erforderliche Nachweise sind beizufügen.
7. **Wichtig! Anmeldung auf Alma:** Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass Sie die jeweilige Übung auf Alma belegt haben! Zusätzlich müssen Sie sich für jede einzelne Prüfungsleistung, also die Hausarbeit, die 1. und die 2. Klausur anmelden! Bitte beachten Sie, dass die Anmeldungen nur innerhalb bestimmter Zeiträume möglich sind (Ausschlussfristen!). Eine Prüfungsleistung ohne vorherige Anmeldung wird nicht gewertet. Eine Abmeldung ist bis einen Tag vor der entsprechenden Prüfung möglich. Bitte lesen und beachten Sie hierzu die umfangreichen Hinweise auf Alma und auf der Homepage bei den FAQ auf der Seite der Studienfachberatung!
8. Krankheit oder Pflege während der Bearbeitungszeit: Bitte beachten Sie, dass Ihnen zur Bearbeitung der Hausarbeit die gesamten Semesterferien zur Verfügung stehen. Die Aufgabe ist jedoch so gestellt, dass sie in der Regel innerhalb von drei bis vier Wochen vollständig bearbeitet werden kann. Bitte rechnen Sie damit, dass Sie innerhalb der Bearbeitungszeit krank werden oder andere unvorhergesehene Umstände Sie vorübergehend daran hindern, an der Hausarbeit zu arbeiten. Bitte teilen Sie sich daher Ihre Zeit so ein, dass Sie Zeitausfälle von etwa zehn Tagen kompensieren können. Eine Schreibzeitverlängerung wegen Krankheit o.ä. kommt nur in Betracht bei einer Erkrankung, die über zehn Tage hinausgeht, oder die erst innerhalb der letzten zehn Tage auftritt. Ein Antrag auf Schreibzeitverlängerung ist unverzüglich an das Prüfungsamt (pruefungsamt@jura.uni-tuebingen.de) zu richten. Zum Beleg der Erkrankung muss ein ärztliches Attest eingereicht werden, das die Symptome beschreibt, die zur vorübergehenden Prüfungsunfähigkeit führen und das deren Dauer bestätigt. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus! Wenn Sie Familienaufgaben haben, also Kinder betreuen oder nahe Angehörige pflegen, stellen Sie bitte bereits zu Beginn der Bearbeitungszeit einen Antrag auf Schreibzeitverlängerung. Auch hierbei sind geeignete Nachweise beizufügen.